

Die Bedeutung angemessener Vorkehrungen

Workshop im „Muster- und Verbandsklageprojekt“
Thema: Barrierefreie Gesundheitsversorgung rechtlich durchsetzen
Berlin, 30.11.2018

© Arne Frankenstein, Ass. iur.
Universität Kassel

Gliederung

- Kontext, Herkunft und Definition
- Inhalt des Gebots angemessener Vorkehrungen
- Abgrenzung zur Barrierefreiheit
- Prozessuale Möglichkeiten nach dem BGG
- Fallbeispiele
- Diskussion

Herkunft und Ausstrahlung

- Ursprung im US-amerikanischen Recht (ADA von 1990) als „reasonable accomodation“
- Bestandteil aller Rechtsordnungen, die Diskriminierungsverbote enthalten
- Kodifikation bislang nur in § 7 Abs. 2 BGG und Länder-BGG
- Teil der deutschen Rechtsordnung über sämtliche Diskriminierungsverbote
 - Art. 3 Abs. 3 Satz 2 GG
 - § 33c SGB I
 - § 19a SGB IV
- Versagung angemessener Vorkehrungen bedeutet Diskriminierung

Definition

- ***„notwendige und geeignete Änderungen und Anpassungen, die keine unverhältnismäßige oder unbillige Belastung darstellen und die, wenn sie in einem bestimmten Fall erforderlich sind, vorgenommen werden, um zu gewährleisten, dass Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen alle Menschenrechte und Grundfreiheiten genießen oder ausüben können.“***

(Art. 2 UAbs. 4 UN-BRK)

Definition

- Drohende oder verwirklichte Diskriminierung wegen einer Behinderung
- Möglichkeit, diese Diskriminierung im Einzelfall zu verhindern
- Geeignete und notwendige Maßnahme
- Verhältnismäßigkeitsprüfung

Was unterscheidet Barrierefreiheit und Angemessene Vorkehrungen?

- Individuelle Maßnahmen („in einem bestimmten Fall“)
- Überwindung von Barrieren im Einzelfall
- Unterscheidungskriterien
- Ergänzung des Konzepts der Barrierefreiheit

Verhältnis Barrierefreiheit – Angemessene Vorkehrungen

Wenn die Herstellung von Barrierefreiheit aus den Vorschriften zur Barrierefreiheit (noch) nicht geboten ist:



Unbedingtes Recht?



Angemessene Vorkehrungen?



Verhältnismäßigkeitsprüfung

➤ Entscheidung im Einzelfall

➤ **Leitlinien:**

Die Grenze der Verhältnismäßigkeit liegt umso höher,...

- je bedeutender das bedrohte oder beeinträchtigte Rechtsgut ist.
- je höher die staatliche Verantwortung für die drohende oder zu behebende Diskriminierung ist.
- je eher neben das Diskriminierungsmerkmal der Behinderung ein weiteres hinzutritt, vgl. § 2 Abs. 2 BGG.

Prozessuale Möglichkeiten nach dem BGG

- Schlichtungsverfahren nach § 16 BGG
- Verbandsklage nach § 15 BGG

Gesundheitliche Versorgung

- Umfassendes Verständnis im Sinne von Art. 25 UN-BRK
 - Alle Formen ärztlicher Tätigkeit
 - Hilfsmittel
 - Pflege
 - Beratung
-
- Viele Akteure
 - Unterschiedliche Rechtsgebiete
 - Unterschiedliche Rechtsbehelfe

Fallbeispiele

Fall 1:

Eine sehbehinderte Frau möchte sich bei der Krankenkasse beraten lassen. Das Dienstgebäude verfügt über kein taktiles Leitsystem und ist für die Versicherte nicht auffindbar.

Fall 2:

Ein gehörloser Mann hat einen Termin beim Facharzt erhalten. Dort will er sich untersuchen lassen und mit dem Arzt den Befund besprechen. Er nutzt Gebärdensprache, der Arzt nicht.

Fallbeispiele

- § 17 Abs. 1 Nr. 4 SGB I: Hinwirkungspflicht der Sozialleistungsträger darauf, dass in ihren eigenen Verwaltungs- und Dienstgebäuden keine Zugangs- oder Kommunikationsbarrieren bestehen und die Erbringung von Sozialleistungen in barrierefreien Räumen und Anlagen erfolgt.

- § 17 Abs. 2 SGB I: Kommunikationshilfe

Fallbeispiele

- Bei Verstoß gegen Barrierefreiheitsgebote und ausdrückliche Rechte von behinderten Menschen begründet besondere Prüfpflicht für angemessene Vorkehrungen im Einzelfall
- Verstoß gegen Pflicht zur Herstellung von Barrierefreiheit führt zu einer widerleglichen Vermutung, dass eine Diskriminierung vorliegt, § 7 Abs. 1 Satz 3 BGG

Sind angemessene Vorkehrungen der ultimative Clou?

- Keine Überwindung gesetzlich anderer Vorgaben
- Aber:
 - Berücksichtigung bei unbestimmten Rechtsbegriffen und Ermessen
 - Verfahren
 - Überwindung diskriminierender Umstände im Einzelfall
- Im Verbandsklagerecht:
 - Überall dort zu prüfen, wo Barrierefreiheitspflichten oder andere verbandsklagebewehrte Rechte nicht eingehalten werden
 - Diskriminierung droht oder ist verwirklicht
 - Verhältnismäßigkeit im Einzelfall beachten

Diskussion



Vielen Dank!

Kontakt:

Arne Frankenstein, Ass. iur.
Universität Kassel
Fachbereich Gesellschaftswissenschaften
Promotionskolleg Soziale Menschenrechte
Nora-Platiel-Str. 1
34127 Kassel

Tel. 01577 78 04 634

E-Mail: frankenstein@uni-kassel.de

